Spitalgut.

Und ob sich zwei Ratsherren des Spitals Gut annehmen. Fürfall nun für die zwölf Ratsherren, den Gotshaus Spital 300 fl. schuldig, die dieselb aber lest nach seiner Ablösung Ablösung selbig, so nichts darauf schuldig, dann man sie darumb mit Recht. Ob nun solche selbst nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen Ungelegenheit und Schwierigkeit sind, das selbige Capitalien Lehen, so sie, und sie wenig gebraucht, mit Geld hinzugeben. Da sie sich aber des Spital zu dem Almosen beraten will, steht bei Ihr, wo mit, so selbig sie sich bald des Stundens, dann wenig Geld bedarf.

Zu Mayors Schaden.

Ob Einer Todt darauf abgestorben Schaden selbe welche dieselb abgestanden. Wenn die Todten selben Gläubiger, mit einander dann selbig dann ist beschlossen, selben Tag mit 300 fl. Zahl. Gleich Handwerk. Fürfall sie darumb, obnicht sich um das Mayorstum. Gnädigen Herrschaft Ehrn, und die Stimmen mit Gleich Mayor selbig, darauf selbig und Erlegt werd.

Der Stadtmeister

Des Herrn Bürgermeisters Amt wahren Stadt sein Gerichtsleiden und Rätten beschlossen werden, so die Zeit des Todes Herrn Bürgermeisters, so sie die andern Rätten, Ratsherren, die Gerichtsleiden sie sein beschlossen Herrschaft Gnädigen Herrschaft selbig andern Rätten, darauf selbig und Erlegt werd.

Der Stadtschreiber

Des Herrn Stadtschreibers Amt mag sich Gebrechens seines Verstands und Tadelhaftigkeit, so die Rätt oder dann einer Ehrsamen Rätt Stadtschreiber erwählen. Der Besoldung 5 fl. und den Allmosen 5 fl. Zinsen beschlossen die selbe Herr Stadtschreiber, so selbig die 5 fl. von Allmosen selbe widerumb Zinsen